

Satzung alt	Satzung neu
Stand: 11. Mai 2010	Stand: 14. Oktober 2025
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
3.1 Beginn der Mitgliedschaft	3.1 Beginn der Mitgliedschaft
3.1.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Eine elektronische Beantragung der Mitgliedschaft (ohne Originalunterschrift) ist gegenwärtig noch unzulässig. Sollte ein solches Verfahren des Mediums allgemein im Behördenverkehr eingeführt werden, so kann der Vorstand hierüber befinden, dass auch die Mitgliedschaftsbeantragung über dieses Medium erfolgen kann. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführer im Benehmen mit dem Abteilungsleiter. Bei Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.	3.1.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführer, stellvertretend ein Mitglied des Vorstandes im Benehmen mit dem Abteilungsleiter. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.
3.1.2 Über eine ablehnende Entscheidung mit Begründung wird der Antragsteller durch Einschreibebrief mit Rückschein unterrichtet. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vereins kann der Betroffene beim Beiratsvorsitzenden innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch erheben. Der Beirat kann den ablehnenden Bescheid mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufheben.	3.1.2 entfällt
3.1.3 Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und nur nach den anerkannten Richtlinien des Datenschutzes genutzt.	3.1.3 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand im Sinne § 26 BGB erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.

	Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
3.2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen und die Satzung anerkennen. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.	3.2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3.2.3 Alle Mitglieder (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) sind verpflichtet, bei Unfällen, die an die Versicherung beim Badischen Sportbund oder bei den Fachverbänden zu melden sind, die zuständigen Abteilungsleiter in Kenntnis zu setzen, die notwendigen Angaben unaufgefordert abzugeben und die vorgeschriebene Unfallmeldung zu unterschreiben.	3.2.3 Alle Mitglieder (bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter) sind verpflichtet, bei Unfällen, die an die Versicherung beim Badischen Sportbund oder bei den Fachverbänden zu melden sind, die zuständigen Abteilungsleiter in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Angaben unaufgefordert abzugeben.
3.3 Beendigung der Mitgliedschaft	3.3 Beendigung der Mitgliedschaft
3.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung von juristischen Personen oder durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes an die Geschäftsstelle des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich zum Jahresende. Über Härtefälle bei Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Geschäftsführer.	3.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung von juristischen Personen oder durch Kündigung in Textform eines Mitgliedes an die Geschäftsstelle des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich zum Jahresende. Über Härtefälle bei Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Geschäftsführer vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes.

3.3.2 Schriftliche Kündigungen bis zum Jahresende (31. Dezember) sind nur wirksam, wenn sie bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.	3.3.2 Der freiwillige Austritt kann in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen zum Jahresende.
3.3.3 Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn die Mitgliedschaft endet, wenn es seiner Beitragspflicht über sechs Monate (zwei Quartale) hinaus nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung nachkommt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist.	3.3.3 Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn die Mitgliedschaft endet, wenn es seiner Beitragspflicht über sechs Monate (zwei Quartale) hinaus nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung nachkommt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
3.4 Ausschluss eines Mitgliedes	3.4 Ausschluss eines Mitgliedes
3.4.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzubringen. Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.	3.4.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes und Beschluss des Vorstandes. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzubringen. Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
§ 4 Organe des Vereins	§ 4 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Abteilungen und der Jugendausschuss.	Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Vorstand im Sinne § 26 BGB, der Vorstand, der Beirat, die Abteilungen und der Jugendausschuss.
4.1.2 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Inhalte dieser Satzung es erfordern, wenn der Vorstand dies beschlossen hat, oder wenn 5 % der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf.	4.1.2 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Inhalte dieser Satzung es erfordern, wenn der Vorstand dies beschlossen hat, oder wenn 5 % der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Viertel der Delegierten dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

4.1.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich einzuladen (Badische Neueste Nachrichten, Ausgabe Ettlingen und Amtsblatt Ettlingen). Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.	4.1.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich einzuladen (Amtsblatt Ettlingen). Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht worden sind. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.
4.1.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen (Stimmrechtsübertragungen) sind unzulässig.	4.1.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen (Stimmrechtsübertragungen) sind unzulässig.
4.1.5 Regularien zu Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung: - Die Mitgliederversammlung ist, bis auf § 11 (Auflösung des Vereins) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, der Veräußerung von vereinseigenem Vermögen als Ganzes sowie der Aufhebung und Ersetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen. - Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.	4.1.5 Regularien zu Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung: - Die Mitgliederversammlung ist, bis auf § 11 (Auflösung des Vereins) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, der Veräußerung von vereinseigenem Vermögen als Ganzes sowie der Aufhebung und Ersetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen. - Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4.2 Delegiertenversammlung	4.2 Delegiertenversammlung
4.2.1 Die Delegiertenversammlung soll bei grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand gehört werden und hat im Übrigen folgende Aufgaben:	4.2.1 Die Delegiertenversammlung soll bei grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand gehört werden und hat im Übrigen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes. - Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendreferenten. - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in dem Jahr, in dem auch die Vorstandswahlen stattfinden. - Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende bzw. nächste Geschäftsjahr. - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Sonderbeiträge, letztere mit (vom Vorstand vorher einzuholender) Zustimmung der Abteilungsleitung. Stimmt diese nicht zu, kann der Sonderbeitrag durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt werden.	- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes. - Wahl des Vorstandes und des Beirats sowie Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendreferenten. - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in dem Jahr, in dem auch die Vorstandswahlen stattfinden. - Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende bzw. nächste Geschäftsjahr. - Festsetzung des Mitgliedgrundbeitrages.
4.2.2 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr und wenn ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.	4.2.2 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr und wenn ein Drittel der Delegierten dies schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
4.2.3 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Die Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Für Anträge der Delegierten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, gelten die Regularien entsprechend einer Mitgliederversammlung	4.2.3 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuladen. Für Anträge der Delegierten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, gelten die Regularien entsprechend einer Mitgliederversammlung.

4.2.4 Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes Mitglied des Vorstandes	4.2.4 Die Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB geleitet.
4.2.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung - Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Beratungspunkt einer neuerlichen Delegiertenversammlung vorzulegen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist auf den Einladungen hinzuweisen. - Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. - Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in der Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.	4.2.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung - Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Beratungspunkt einer neuerlichen Delegiertenversammlung vorzulegen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist auf der Einladung hinzuweisen. - Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. - Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4.3 Vorstand und Geschäftsführung	4.3 Vorstand und Geschäftsführung
4.3.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.	4.3.2 Den Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden mindestens drei und höchsten fünf gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
4.3.3 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens dreizehn Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden; - dem ersten Stellvertreter; - dem zweiten Stellvertreter;	4.3.3 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens dreizehn Mitgliedern: - Dem Vorstand im Sinne § 26 BGB mit mindestens drei und höchsten fünf gleichberechtigten Mitglieder - dem Geschäftsführer des Vereins im Range eines Beisitzers

- dem dritten Stellvertreter; - dem Leiter des Finanzreferats (Schatzmeister); - dem Geschäftsführer des Vereins im Range eines Beisitzers; - bis zu fünf Beisitzern; - dem Leiter des Jugendreferats (Jugendreferent); - dem Beiratsvorsitzenden oder ein von ihm delegiertes Beiratsmitglied.	- bis zu fünf Beisitzern - dem Leiter des Jugendreferats (Jugendreferent) - dem Beiratsvorsitzenden oder einem von ihm delegierten Beiratsmitglied.
4.3.4 Der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.	4.3.4 entfällt (s. § 4.3.2)
4.3.5 Der 1. Vorsitzende oder, bei seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter in der Rangfolge, haben die Berechtigung, in begründeten Fällen zur Abwehr von Gefahren und Nachteilen des Vereins Sofort- oder Eilentscheidungen zu veranlassen. Die Entscheidungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt den zuständigen Organen vorzulegen.	4.3.5 Der Vorstand hat die Berechtigung, in begründeten Fällen zur Abwehr von Gefahren und Nachteilen des Vereins Sofort- oder Eilentscheidungen zu veranlassen. Die Entscheidungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt den zuständigen Organen vorzulegen.
4.3.6 Der Verein führt eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Sitzungsprotokolle werden seitens der Geschäftsstelle gefertigt. Die Entscheidungen für den Verkauf von Teilen des Vereinsvermögens sowie über den Ankauf von weiteren Vermögensteilen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) trifft der Vorstand.	4.3.6 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte und/oder einen Geschäftsführer anzustellen. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Sitzungsprotokolle werden seitens der Geschäftsstelle gefertigt. Die Entscheidungen für den Verkauf von Teilen des Vereinsvermögens sowie über den Ankauf von weiteren Vermögensteilen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) trifft der Vorstand.
4.4 Beirat	4.4 Beirat
4.4.1 Der Verein hat, zur Förderung von Vereinsinteressen, einen Beirat. Der Vorstand kann den Beirat mit Sonderaufgaben betrauen, über deren Ergebnisse dem Vorstand zu berichten ist. Der Beirat besteht aus höchstens sechs Vereinsmitgliedern. Der Beirat soll vor allen grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen werden. Auf Verlangen des Beirates ist er jederzeit zu hören. Der Beirat hat das Recht, auf Mitglieder- und Delegierten Versammlungen eigene Anträge zu stellen.	4.4.1 Der Verein hat, zur Förderung von Vereinsinteressen, einen Beirat. Der Vorstand kann den Beirat mit Sonderaufgaben betrauen, über deren Ergebnisse dem Vorstand zu berichten ist. Der Beirat besteht aus höchstens sechs Vereinsmitgliedern. Der Beirat soll vor allen grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen werden. Auf Verlangen des Beirates ist er jederzeit zu hören. Der Beirat hat das Recht, auf Mitglieder- und Delegiertenversammlungen eigene Anträge zu stellen.

Der Vorsitzende des Beirates, oder ein von ihm delegiertes Beiratsmitglied, hat Sitz und Stimme im Vorstand.	Der Vorsitzende des Beirates, oder ein von ihm delegiertes Beiratsmitglied, hat Sitz und Stimme im Vorstand.
4.5 Abteilungen	4.5 Abteilungen
4.5.1 Der Verein unterhält Abteilungen, die vom Vorstand gebildet werden und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedürfen. Den Abteilungen obliegen die Förderung und Durchführung der entsprechenden Sportart. Die damit verbundenen Belange regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.	4.5.1 Der Verein unterhält Abteilungen, die vom Vorstand gebildet werden und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedürfen. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung erstellen, die von der Abteilungsversammlung erlassen und vom Vorstand bestätigt wird.
4.5.2 Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und dem Abteilungsschatzmeister. Jede Abteilung ist verpflichtet, zwei Kassenprüfer zu bestellen.	4.5.2 Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter.
5.1 Vorstands- und Beiratswahlen	5.1 Vorstands- und Beiratswahlen
5.1.3 Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Beiratsmitglieder bestimmen nach der Wahl unter sich den Vorsitzenden des Beirats. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Offen kann abgestimmt werden, wenn 75% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten damit einverstanden sind.	5.1.3 Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Beiratsmitglieder bestimmen nach der Wahl unter sich den Vorsitzenden des Beirats. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 25% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5.1.6 Die Vereinigung von Vorstands- und Beiratsämtern ist unzulässig. Alle Mitglieder des Vorstands und des Beirates müssen Vereinsmitglieder sein. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig; nicht jedoch das Amt des 1. Vorsitzenden.	5.1.6 Die Vereinigung von Vorstands- und Beiratsämtern ist unzulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates müssen Vereinsmitglieder sein.
5.2 Wahlen in den Abteilungen	5.2 Wahlen in den Abteilungen
5.2.1 Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung, den Abteilungsschatzmeister und die Delegierten. Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung bindet die Abteilungsleitung, zum Beispiel im Rahmen der Festsetzung von Sonderbeiträgen.	5.2.1 Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und die Delegierten. Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung bindet die Abteilungsleitung, zum Beispiel im Rahmen eines Vorschlages zum Abteilungsbeitrag.

5.2.2 Abteilungsleitung und Abteilungsschatzmeister werden auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Personalunion von Abteilungsleitung und Abteilungsschatzmeister ist unzulässig.	5.2.2 Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
§ 6 Geschäftsordnungen / ergänzende Satzungen / Hausordnung	§ 6 Geschäftsordnungen / ergänzende Satzungen / Hausordnung
6.3 Die Geschäftsordnungen, die Jugendordnung, die Hausordnung sowie die Satzung des Fördervereins dürfen der vorliegenden Vereinssatzung nicht widersprechen und bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes. Sie sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.	6.3 Die Geschäftsordnungen, die Finanzordnung, die Jugendordnung und die Hausordnung dürfen der vorliegenden Vereinssatzung nicht widersprechen und bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes. Sie sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.
§ 7 Beitragsrecht	§ 7 Beitragsrecht
7.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Von Beitragsveränderungen werden die Mitglieder schriftlich informiert; Beitragsrechnungen werden nicht erstellt. Der Verein kann für juristische Personen gesonderte Beitragssätze festlegen.	7.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese bestehen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Details der Abteilungsbeiträge und weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Von Beitragsänderungen werden die Mitglieder in Textform informiert. Beitragsrechnungen werden nicht erstellt. Der Verein kann für juristische Personen gesonderte Beitragssätze festlegen.
7.3 Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und, im Einzelfall, aus Sonderbeiträgen. Die Abteilungen haben die Möglichkeit, in begründeten Fällen Sonderbeiträge zu verlangen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen in den Abteilungen bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.	7.3 Die Abteilungen bestimmen, mit Zustimmung des Vorstandes im Sinne § 26 BGB, die Höhe des Abteilungsbeitrages.
7.4 Die Geschäftsstelle des Vereins ist berechtigt, Grundbeiträge und Sonderbeiträge durch Abbuchung einzuziehen.	7.4 Die Geschäftsstelle des Vereins ist berechtigt, Grundbeiträge und Abteilungsbeiträge durch Abbuchung einzuziehen.
	7.7 Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht. Die Geschäftsstelle des Vereins ist berechtigt die Umlage durch Abbuchung einzuziehen.

§ 8 Ehrenamtspauschale / Spendenbescheinigung	§ 8 Ehrenamtspauschale / Spendenbescheinigung
8.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.	8.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8.4 Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand des Vereins ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.	8.4 Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
§ 10 Haftung	§ 10 Haftung
10.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Versicherungsverträge. Auf die sofortige Meldepflicht bei Unfällen durch die Mitglieder (3.2 dieser Satzung) wird hingewiesen.	10.1 Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
10.2 Der Verein haftet insbesondere nicht für Diebstähle und für das Abhandenkommen von Gegenständen.	10.2 Der Verein haftet insbesondere nicht für Diebstähle und für das Abhandenkommen von Gegenständen. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereins-veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
§ 12 Übergangsbestimmung (Hinweis)	§ 12 Übergangsbestimmung (Hinweis)
Durch die Verschmelzung des Ettlinger Sportvereins 1847 e.V. und dem Arbeitersportverein 1905 e.V. Ettlingen zu einem neuen Verein bestehen Notwendigkeiten von Übergangsregelungen. Diese sind nicht in der Satzung, sondern in einem getrennten Verschmelzungsvertrag verankert. Die im Verschmelzungsvertrag beinhalteten Übergangsregelungen betreffen einen zeitlichen Rahmen bis zum 31. Dezember 2013.	- entfällt -

§ 13 Schlussbestimmungen	§ 13 Schlussbestimmungen
13.1 Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.	13.1 Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 11. Mai 2010 tritt am selben Tage außer Kraft.
13.3	13.3 Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen oder Änderungsverlangen zu den angemeldeten Satzungsänderungen haben sollte, ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB befugt, diese erforderlichen Satzungskorrekturen herbeizuführen.